

Der Gemeinderat der Gemeinde **Katzelsdorf** beschließt in der Sitzung
am 16.12.2010 folgende

VERORDNUNG

Für die Gestaltung des Bereiches zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze. (=Nebenanlagen)

Die Gemeinde Katzelsdorf hat unterschiedliche Siedlungsstrukturen und damit verbunden unterschiedliche Nebenanlagen, bzw. Fläche vor diversen Grundstücken. Es gibt prinzipiell drei Varianten vor den Grundstücken zur Fahrbahn:

- 1) Nur eine begrünte oder bekieste Fläche mit befestigten Zugängen bzw. Zufahrten
- 2) Nur einen befestigten Gehsteig mit Überfahrten
- 3) Gehsteig und Grünfläche mit diversen Überfahrten

Für die Versickerung von Regenwässer bzw. für Schneelagerung soll ausreichend Platz bestehen. Die Gemeinde Katzelsdorf ist seit vielen Jahren Klima- und Bodenbündnisgemeinde. Damit sollte es ein besonderes Anliegen sein, soviel Grünraum wie möglich zu schaffen und zu erhalten. PKW 's sollen, so weit als möglich auf Eigengrund platziert werden.

Für die Pflege dieses Grünraums ist jeder zugehöriger Grundstückeigentümer verantwortlich. Dies betrifft auch die Schneeräumung auf seinem Gehsteig bzw. den Einfahrten und den Zugängen.

Die Nebenanlagen sollen im Zuge eines neuen Bauvorhabens zum anbindenden Grundstück gleich mit behandelt werden. Es ist die Breite, Höhenlage und Materialwahl im Einreichplan zu definieren.

Mit den Anschließungskosten ist die einmalige Errichtung dieser Nebenanlagen abgegolten. Abhängig von den oben genannten Varianten beinhaltet dies:

- Zu 1) Eine Einfahrtsbreite von max. 6 m Asphaltstreifen, max. ein 6 m langer bekiester Stellplatz, der Rest ist Grünfläche

- Zu 2) einmaliges Herstellen des Gehsteiges mit einem Schrägboard über einer max. 6 m langen Einfahrtsbreite.
- Zu 3) max. 6 m Einfahrtsbreite mit Asphalt befestigt, max. ein befestigter Stellplatz, der Rest ist Grünfläche (Abhängig von Straßenprojekt)

Sollte eine bauliche Veränderung auf dem anbindenden Grundstück erfolgen so sind die dadurch entstehende Umbauten bzw. Schäden bei den Nebenanlagen vom Grundeigentümer bzw. Bauwerber gemeinsam mit der Gemeindeführung zu veranlassen und vom Bauwerber zu bezahlen.

Sollten die oben genannten Punkte nicht ausreichend definiert sein, so behält sich die Gemeindeführung vor, die Höhenlage, die Breite und die Bauart der Gehsteige, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen, die Ausführung des Unterbaues sowie die Zugänge und Einfahrten unter Bedachtnahme auf das örtliche Straßenbild und den voraussichtlichen Verkehr bzw. erforderlichen Versickerungsflächen unter der Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der technischen Wissenschaft und der bisherigen ortsüblichen Ausführungen, insbesondere der Befestigung, Begrenzung und Grünflächen festzulegen.

Bei den Nebenanlagen haben die Anrainer die Nutzung für öffentlichen Zwecke zu dulden. Ein Anrainer hat kein Recht auf Nutzung eines entstanden Stellplatzes. Die Benutzung der Nebenanlagen für außergewöhnliche Dinge (Baustofflager, Gerüst,...) ist nur mit Zustimmung der Gemeindeführung möglich (Ansuchen nach §90).

Diese Verordnung tritt nach ihrer *Kundmachung* mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat


Die Bürgermeisterin

angeschlagen am: 1. Jan. 2011

abgenommen am: - 1. Feb. 2011



